

*Gabi Burgstaller*

## **Eröffnung der 23. Europäischen Notarentage**

Salzburg, 8. April 2011

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,  
sehr geehrter Herr Präsident der Österreichischen Rechtsanwaltskammer,  
sehr geehrte hochrangige Repräsentantinnen und Repräsentanten aus der Europäischen Union und hier insbesondere aus unseren Nachbarländern,  
sehr geehrte Vertreterinnen und Vertreter aus Wirtschaft, Politik und Wissenschaft,  
sehr geehrte Vertreterinnen und Vertreter des Notariatsstandes aus dem In- und Ausland,  
liebe Gäste Salzburgs!

Es ist mir eine Ehre und zugleich auch eine Freude, Sie heute als Landeshauptfrau von Salzburg in unserer Landeshauptstadt begrüßen zu dürfen. In der Mitte Europas gelegen, ist Salzburg stets sehr gerne Gastgeber, wenn über Grenzen von Sprachen und Kulturen hinaus der europäische Dialog auf hohem Niveau gepflegt wird. Und gerade beim Stichwort „Kultur“ dürfen wir uns – in aller angemessenen Bescheidenheit – doch ein wenig als „Spezialisten“ betrachten. In einer Woche beginnen die Osterfestspiele. In weniger als vier Monaten wird mit den Salzburger Sommerfestspielen wieder eines der größten und angesehensten Musik- und Theater-Festivals der Welt für ein breites Publikum aus nah und fern die Pforten öffnen. Aber „Kultur“ – Sie werden mir da sicher zustimmen – umfasst auch „Rechtskultur“.

Auch da ist Salzburg mit seiner 1623 errichteten Universität, selbstverständlich auch mit juridischer Fakultät, ein guter Boden.

Einen der Schwerpunkte der Erörterungen dieses Kongresses wird das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) aus 1811 bzw 1812 bilden. Wenn wir es historisch ganz genau nehmen, steht für Salzburg dieses 200-Jahr-Jubiläum erst 2016 an. Denn Salzburg war ja, wie Sie sicherlich wissen, über viele Jahrhunderte politisch und auch rechtlich ein eigenständiges Fürsterzbistum. Erst als Folge des Wiener Kongresses, der Salzburg der Habsburgermonarchie zugeschlagen hat, kam das ABGB nach Salzburg. Schon seit dem 18. Jahrhundert hatte sich das Salzburger Landesrecht durchaus pragmatisch den damaligen Entwicklungen des Zivilrechts in den großen Nachbarländern Bayern und Österreich angeglichen. Dadurch wurde die sukzessive Verschmelzung zwischen römischem Recht und örtlichem Gewohnheitsrecht autonom mit vollzogen. Das kommt etwa auch in einem Salzburger Kommentar zur Zivilprozessordnung aus 1797 (verfasst vom Universitätslehrer und Hofrat *Philipp Gäng*) zum Ausdruck. Dass in einem geist-

lichen Fürstentum das kanonische Recht eine besondere Rolle spielte und dem Fürsterzbischof als oberstem Gerichtsherrn in weltlichen und geistlichen Angelegenheiten eine ungeheure Machtfülle zukam, ist leicht nachvollziehbar. Diese große Machtfülle hat ihren Ausdruck nicht zuletzt auch in bleibenden architektonischen Zeugnissen, insbesondere in der barocken Salzburger Altstadt gefunden.

Beim Blick zurück in die Rechtsgeschichte des späten Mittelalters und der Neuzeit wird uns bewusst, dass sich bereits damals mit der sukzessiven, allgemeinen Durchsetzung des Römischen Rechtes als Grundlage der Rechtsprechung in Zivilrechtsangelegenheiten auf dem Kontinent so etwas wie ein gesamteuropäischer Rechtsraum herausgebildet hat. Die Gegenbewegung zugunsten des örtlichen Gewohnheitsrechts setzte bekanntlich erst ab dem 16. Jahrhundert ein.

Wenn Sie sich im Zuge dieser 23. Europäischen Notarentage nun also auch mit Fragen eines harmonisierten Europäischen Zivilrechts befassen, betreten Sie sicherlich in vielen Teilbereichen des Europäischen Zivilrechts unserer Zeit Neuland. Seien Sie sich aber bewusst, dass sich bereits knapp unter der Oberfläche gemeinsamer europäischer Rechtsboden befindet.

Im Vortext der kaiserlichen Kundmachung zum ABGB vom 1. Juni 1811 finden wir im Motivenkatalog einen interessanten, hoch aktuellen Hinweis: Das ABGB sei in dem Bemühen um, Zitat: „eine den Einwohnern verständliche Sprache“ bekannt gemacht worden. Und schon haben wir es gleich mit einem doppelten „Europa-Bezug“ zu tun:

Zum Ersten: Die Europäische Union bildet – mehr noch als die damalige Donaumonarchie – eine Einheit aus der Pluralität vieler Nationen, Kulturen, Rechtstraditionen und eben auch Sprachen. Das Bemühen um den europäischen (Zivil-)Rechtsraum findet dort seine Berechtigung, wo dieses im Zeichen der Subsidiarität und im Wissen um den Identitäts-stiftenden Wert von rechtlicher Diversität erfolgt. Harmonisierung im Europäischen Zivilrecht darf niemals Selbstzweck sein, sondern muss immer im Dienst des Bürgers um Rechtsqualität und Rechtssicherheit stehen!

Zum Zweiten: Die Rechtssetzung muss sich – bei aller Komplexität der Materien – an der „verständlichen Sprache“ der ganz normalen Menschen orientieren. Ein positives Recht, das sich in semantischen Labyrinth und schwindelerregenden Satzkaskaden verliert, weit abseits jeder Erfassbarkeit durch den gesunden Hausverstand – ein solches Recht verliert auch den Bürger! Gerade in diesem wichtigen Anliegen wird man gut beraten sein, auch in der europäischen Legistik sich an der schlichten Sprache eines *Franz von Zeiller*, des maßgeblichen Schöpfers des ABGB von 1811, ein Beispiel zu nehmen.

Gut verständliches Recht macht Notare und auch Rechtsanwälte keineswegs „arbeitslos“. Aber es befreit sie von unproduktiven „Dolmetscher-Tätigkeiten“ und macht alle ihre Ressourcen dafür verfügbar, den Bürgern zu ihrem Recht zu verhelfen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen einen erfolgreichen Verlauf der 23. Europäischen Notarentage und einen möglichst angenehmen Aufenthalt in Stadt und Land Salzburg!

Rudolf Kaindl

## Grußworte zur Eröffnung der 23. Europäischen Notarentage

Salzburg, 8. April 2011

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,  
sehr geehrter Herr Staatsminister der Republik Ungarn,  
sehr geehrter Herr Vizejustizminister der Tschechischen Republik,  
werte Landeshauptfrau, meine Damen und Herren, liebe Kollegen!

Die Rechtsvereinheitlichung war schon immer ein Gedanke, der hinter großen Gesetzesvorhaben stand. Das Ziel der Harmonisierung leitet sich aus dem am 1. Jänner 1958 in Kraft getretenen Europäischen Vertrag ab, in dem von Anfang an die Idee des gemeinsamen Marktes formuliert war, eine Idee, die in den heutigen, mehrfach abgeänderten Fassungen des Vertrags als „Binnenmarktziel“ beschrieben ist.

„Unser ganzes einheimisches Recht [ist] ein endloser Wust einander widerstreitender, vernichtender, buntscheckiger Bestimmungen, ganz dazu geartet, die [Menschen] voneinander zu trennen und den Richtern und Anwälten die gründliche Kenntnis des Rechts unmöglich zu machen ...“

Ist dies die Analyse des heutigen Zustands?

Das Zitat über die Zersplitterung des Rechts des deutschen Territoriums, das ich gerade widergegeben habe, stammt von *Anton Friedrich Justus Thibaut* aus dem Jahr 1814, einer Zeit also, in der der Napoleonische Code Civil in Kraft war, das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch in Westgalizien den „Probetrieb“ bestanden hat.

„Wir haben keinen Binnenmarkt“, sagt Frau Vizepräsidentin *Viviane Reding* und beschreibt die Idee eines Rechtsraumes ohne Binnengrenzen als Zielvorstellung, in dem der freie Verkehr von Waren und Dienstleistungen gewährleistet ist. Ein einziges Vertragsrecht senke die Kosten für den Unternehmer, stimulare den grenzüberschreitenden Handel, gäbe dem Verbraucher mehr Wahlmöglichkeit, mehr Wettbewerb, geringere Preise und höhere Qualität.

Zurück zur Gegenwart und in unsere Alltagspraxis: Über zehn Jahre dauern nun die Diskussionen über ein kohärentes Europäisches Vertragsrecht an – von der Lando-Kommission, dem Entwurf eines gemeinsamen Referenzrahmens bis zu Expertengruppe mitsamt Sounding Board, die nun in ein bisschen mehr als neun Monaten „ECLI“, das „European Contract Law Instrument“ oder auf Deutsch das Europäische Vertragsrechtsinstrument, auf die Welt bringen soll.

Damit es ein Europäisches Vertragsrecht überhaupt geben kann, müssen zumindest vier juristische Probleme gelöst werden. Konkret geht es um die Rechts-

grundlage für ein solches Instrument, seine Form im Rahmen des Gemeinschaftsrechts, seine Verbindung zu den Normen des internationalen Privatrechts und seinen Inhalt.

Erstens wird die Frage der Rechtsgrundlage wohl untrennbar mit der Frage der Zielsetzung des Instruments verbunden sein. Sie hängt aber, zweitens, vor allem von der Rechtsnatur des Instruments ab – soll es ein Werkzeugkasten, eine „tool box“, ein freiwilliges Opt-In-Instrument oder ein Zivilgesetzbuch werden?

Drittens, zur Verbindung zum internationalen Privatrecht stellt sich die Frage, ob ein optionales Instrument dieses und insbesondere die Rom-I-Verordnung mit ihrer Begünstigung des Verbrauchers in Art 6 verdrängen sollte. Wenn materielles Recht geschaffen werden sollte, wie kann ein entsprechender Verbraucherschutz gewährleistet werden, der zugleich für den Unternehmer akzeptabel ist?

Wenn es ein optionales Instrument sein sollte, wer wird die Möglichkeit der Wahl haben: der Verbraucher oder der Unternehmer? Wenn der Verbraucher per Mausklick wählen können sollte, wie kann sichergestellt werden, dass er weiß, welche Rechtswahl für ihn die bessere ist?

Viertens: Zum Inhalt wird nicht nur zu diskutieren sein, ob zum Beispiel ein verschuldensunabhängiger Ansatz bei der Schadenersatzhaftung zum Tragen kommt, sondern auch, wie Rechtsbegriffe wie „reasonable time“ also einer „vernünftigen Zeit“ ausgelegt werden sollen.

Der Notar als Vertragsjurist weiß, wie sehr die Rechtsicherheit durch unbestimmte Begriffe und mangelnde Auslegung leiden kann. Er weiß auch, dass das beste Gesetz ohne eine entsprechende Rechtsdurchsetzung wenig hilft.

Laut einer jüngst veröffentlichten Eurobarometer-Umfrage fühlen sich 57 % der Bürger durch bereits bestehende Verbraucherschutzmaßnahmen ausreichend abgesichert. In Österreich fühlen sich sogar 79 % gut geschützt. Das ist eine solide Ausgangsbasis, auf die wir aufbauen können.

Zu wünschen ist aus Sicht des Europäischen Notariats, dass das Projekt eines Europäischen Vertragsrechts zum Verbraucherschutz und zur Rechtssicherheit beiträgt. Dazu wird es notwendig sein eine offene und gründliche Debatte zu führen und nicht nur die vorher aufgeworfenen Fragen zu beantworten.

Der Rat der Notariate der Europäischen Union beteiligt sich aktiv und konstruktiv an dieser Diskussion im Sounding Board. Mein deutscher Kollege, *Peter Limmer*, wird am Nachmittag davon berichten. Dort zeigt sich, dass viele wichtige Fragen noch offen sind. Wir würden daher die Kommission bitten, sich die Zeit zu nehmen, diese Punkte gründlich zu durchdenken. Denn gerade die Entstehungsgeschichte des ABGB zeigt uns, dass eine längere Vorbereitung zur Langlebigkeit eines Gesetzestextes beiträgt.

Seit 1989 ist Salzburg ein Ort der Begegnung für das Europäische Notariat, für Kolleginnen und Kollegen aus Estland bis Portugal. Von diesen Begegnungen sind Impulse für die Politik nicht nur für Österreich, sondern auch für die Europäische Union ausgegangen.

Umso mehr freut es mich, dass die Europäischen Notarentage unter österreichischer Präsidenschaft heuer fixer Bestandteil des CNUE-Kalenders sind. Ich wünsche der Veranstaltung interessante Referate und Diskussionen und Ihnen einen angenehmen Aufenthalt in Salzburg!

Filip Melzer

## Grußworte zur Eröffnung der 23. Europäischen Notarentage

Salzburg, 8. April 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte mich für die Möglichkeit bedanken, auf dieser wichtigen Konferenz, den 23. Europäischen Notarentagen, auftreten zu dürfen. Erlauben Sie mir herzliche Grüße vom tschechischen Justizminister Herrn *Jiri Pospisil* auszurichten.

Die Konferenz findet im Jahre statt, in dem wir 200 Jahre ABGB feiern. Dieses Jubiläum ist auch ein Thema dieser Konferenz. Zweihundert Jahre sind eine lange Zeit. Vor zweihundert Jahren war die Welt völlig anders, es gab keine Autos, keine Handys, kein Internet. Stattdessen waren Kaiser und Gott allgegenwärtig. Die modernen Gedanken von der Stellung des Einzelnen in der Gesellschaft waren erst vor Kurzem geboren worden.

Wenn ein Gesetzeswerk zweihundert Jahre gilt, und zwar zweihundert Jahre, in denen sich so viel geändert hat, ist es bewunderungswürdig.

Ich bin insbesondere froh, in Österreich auftreten zu dürfen, wo wir ein gemeinsames Werk feiern. In böhmischen Ländern war bereits am Anfang des 18. Jahrhunderts das Recht kodifiziert, es galten die erneuerten Landesordnungen aus den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts und das Stadtrecht von *Kristian Koldin* von 1579. Das Recht war aber nicht einheitlich, weshalb im Jahre 1710 in Prag und Brünn Kommissionskommissionen gebildet wurden. Als es dann 1740 zur administrativen Verbindung der böhmischen und österreichischen Länder kam, hat sich der Gedanke durchgesetzt, die Rechtseinheit in allen diesen Ländern einzuführen. Es wurde deshalb im Jahr 1753 die Kommissionskommission in Brünn gebildet, in der der Prager Juraprofessor *Josef Azzoni* eine hervorragende Rolle gespielt hat. Das war der Anfang des ABGB.

Später, als die Tschechoslowakei gegründet wurde, wurden sehr ernsthafte Versuche unternommen, das ABGB zu modernisieren. Der Impuls dafür war auch ein Erbe der Monarchie, und zwar der Rechtsdualismus, denn in der Slowakei galt nicht das ABGB, sondern das ungarische Recht. Der neue Staat brauchte ein einheitliches Rechtssystem. Im Jahre 1937 hat die Regierung den Entwurf eines neuen bürgerlichen Gesetzbuchs verabschiedet, der aber nie zum Gesetz wurde, denn zu dieser Zeit hatte mein Land viel ernsthaftere Probleme als die Modernisierung des Rechts.

Das Ende der Geltung des ABGB in böhmischen Ländern ist dann mit dem Anfang der kommunistischen Diktatur verbunden. Die Ideale des ABGB, insbe-

sondere das der menschlichen Freiheit, waren mit dem Kommunismus unvereinbar. Im Jahre 1950 ist ein neues kommunistisches bürgerliches Gesetzbuch in Kraft getreten, welches das ABGB ersetzt hat.

Das Zivilrechtsdenken in der Tschechoslowakei hat das ABGB aber weiterhin beeinflusst, insbesondere nach der Wende im Jahr 1989. Das Verfassungsgericht hat sogar erklärt, dass die Grundsätze, auf denen das ABGB beruht, weiterhin Bestandteil der tschechischen Rechtsordnung sind. Die alten Kommentare zum ABGB werden immer noch als Argumentationsmittel verwendet, und zwar auch von den obersten Gerichten.

Der Ring schließt sich dann mit der Rekodifikation des Zivilrechts. Es wurde beschlossen, dass die Grundlage für die Rekodifikation der Gesetzesentwurf vom Jahre 1937 sein soll, also das modernisierte ABGB. Es wurde zwar während der Arbeiten viel geändert, wo wir die Inspiration auch bei den neuesten europäischen Versuchen gesucht haben, es ist aber doch viel geblieben. Ich muss auch an dieser Stelle die Rolle der tschechischen Notare und der tschechischen Notariatskammer bei den Rekodifikationsarbeiten hervorheben, die sie sehr verantwortungsvoll erfüllt haben.

Meine Damen und Herren, ich wünsche dieser Tagung viel Erfolg. Wir werden noch viel von den Unifikationstendenzen in Europa hören. Trotzdem wünsche ich dem ABGB wenn nicht 200, dann wenigstens weitere Jahrzehnte, denn ich glaube nicht, dass es in kürzerer Zeit durch ein gemeinsames Europäisches Zivilrecht ersetzt werden kann.

*Ludwig Bittner*

## **Grußworte zur Eröffnung der 23. Europäischen Notarentage**

Salzburg, 8. April 2011

Vor 200 Jahren wurde das bürgerliche Gesetzbuch geschaffen, eines der ältesten, das in Europa noch in Geltung steht, und nach wie vor mit enormer Lebenskraft. Die erste Eisenbahn kam 26 Jahre später, und um sie zu benützen, benötigte man ein Visum für die Reise von Floridsdorf nach Deutsch Wagram.

Die erfolgreichen Baugrundsätze für ein Gesetzbuch, das in einem großen Raum bei unterschiedlichstem Bildungsstand, bei vielen Volksgruppen und einer völlig verschiedenen wirtschaftlichen Entwicklung der einzelnen Regionen gelten musste, sind denkbar einfach. Kein lehrbuchhafter Charakter, kurz und klar, und damit die Basis für eine umfangreiche Auslegung und Rechtsprechung, eine gelungene Verweistechnik auf vorhandene, meist politische Vorschriften und allgemeine Rechtsgrundsätze und liberales Denken im Vertragsrecht. Damit konnten die Redaktoren eine große Akzeptanz erzielen.

Gleichzeitig sind die Baugrundsätze auch Grundlagen für die Reform und die europäische Diskussion. Ein reformiertes Gesetzbuch sollte wieder kein Lehrbuch sein, neuerlich kurz und klar und damit Basis für die Übernahme der Lehre und Rechtsprechung. Die seinerzeitigen Verweise auf politische Vorschriften sind heute Zusammenhänge. So ergeben sich Querschnitte mit dem Steuerrecht, besonders dem Gebührenrecht, dem Grundbuchsrecht, dem Unternehmensrecht, dem Sozialversicherungsrecht und anderen Verwaltungsvorschriften. Das liberale Vertragsrecht des ABGB kann wieder Vorbild für die europäische Diskussion sein. Teilbereiche des Gesetzes, etwa das Servitutsrecht oder den Bereich Verjährung/Ersitzung wird man von den wirtschaftlichen Verhältnissen 1811 auf die heute schnelllebige Zeit anpassen müssen.

Das Österreichische Notariat gratuliert dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch zum Geburtstag und hofft, dass es in überarbeiteter Form noch lange Grundlage der österreichischen Rechtskultur sein wird.





*Róbert Répássy*

## **Grußworte zur Eröffnung der 23. Europäischen Notarentage**

Salzburg, 8. April 2011

Madame Commissioner, Minister, Mr President, Honourable Members of Parliament, Professors, Ladies and Gentlemen,

First of all I would like to express my thanks to Professor *Ludwig Bittner*, President of the Austrian Chamber of Notaries, for organising the 23<sup>rd</sup> Conference of European Civil-Law Notaries. I feel greatly honoured that on behalf of Hungary, at present holding the rotating Presidency of the Council of the European Union, I have the opportunity to say a few words of welcome to the participants and invited guests of this conference.

As you all know, the programme and presentations of the conference this year are centered round two main topics: we are here first to commemorate the 200<sup>th</sup> anniversary of the Austrian General Civil Code, the second oldest civil code in force, and second to discuss the challenging issues of European Contract Law.

I am very pleased that the Council of Notaries of the European Union, apart from developing notarial services and promoting the effective cross-border application of Member States' private laws, also plays an active role in the process of common thinking and reflection on private law in the Union. It is in this spirit that you have put on the agenda the question of European Contract Law, in order to examine the theoretical and practical questions of its realization.

The creation of the Austrian General Civil Code, its importance and the challenges of European Contract Law seem to be very different topics which, however, have several interrelated aspects.

We might say without exaggeration that the Austrian General Civil Code and the idea of European Contract Law can be traced back to the same origin: both legal instruments are built on Roman law and its continued influence as a source of inspiration for the discipline of private law.

Another common feature is the cross-border character of these two legal instruments. The Austrian General Civil Code was created in order to ensure unified private law regulation for persons of different ethnic origin. In retrospect, the impact of the Austrian Code on law-making, on the application of law and on legal theory has been undeniably beneficial, even though in the 19th century the idea of unifying the law in the given territories – except for the German-speaking ones – was in fact questioned by many.

From our perspective today it can be concluded that the Austrian Code basically acted as a stimulus for development everywhere; what's more, through judicial practice it remained in use even where it had been abrogated. The idea of creating European Contract Law emerged in legal theory, similarly to the Austrian General Civil Code, as a cross-border instrument at the beginning of the second millennium.

The third aspect shared by both the Austrian General Civil Code and the idea of European Contract Law is the committed, thorough – and in certain cases decade-long – research and legislative work of lawyers drawing up these legal norms.

Both in Austria at the time and now in Europe, academic circles and university professors made and are making a crucial contribution to these law unification efforts.

I am convinced that both our reflection on European Contract Law and the work done in the field of judicial cooperation in civil matters serve the interests of European citizens and contribute to the simplification of the administration of cross-border matters.

Ladies and Gentlemen, I thank you for your kind attention. I wish this 23<sup>rd</sup> Conference of European Civil-Law Notaries would give you moments of celebration, moments of reflection, the opportunity for professional and friendly conversation, and time for some relaxation as well.